Windenergietage 2025 - 13. November 2025 in Potsdam

Repowering und „Grundzüge“ (OVG MD), Vorbescheid und „Windhundprinzip“ (OVG BlnBbg) – aktueller Report aus dem Gerichtssaal, für Projektierer!

Dr. Michael Rolshoven – tettau Partnerschaft

tettau Partnerschaft

Lietzenburger Straße 51, 10789 Berlin
www.tettaupartners.de

Dr. Michael Rolshoven

Michael Rolshoven ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht in der Kanzlei Tettau | Partnerschaft. Das dortige Team Erneuerbare Energien ist seit über 25 Jahren mit derzeit neun Anwaltskollegen/innen auf alle Rechtsfragen der Projektentwicklung und -veräußerung im Bereich der Erneuerbaren Energien spezialisiert.

Herr Dr. Rolshoven berät seit 2001 zahlreiche EEG-Projektierungsunternehmen vornehmlich in Fragen des Anlagenzulassungsrechts, des Umweltrechts und des Bau- und Planungsrechts. Er ist Mitglied des Juristischen Bereits des BWE und langjährig im Naturschutzbeirat im Sprecherkreis tätig.

Das (fast vollständige) anwaltliche Team der tettau Partnerschaft

Entschieden für Erneuerbare!

Philipp v. Tettau

Marion Westphal-Hansen

Dr. Michael Rolshoven

Dominik Hanus

Anja Purwins

Tamara Scherer

Dr. Max Malchow

Katharina zu Solms-Laubach

Lasse Kieft

Unser Beratungsfelder in den EE:

Planungs-, Genehmigungs- und Umweltrecht

Energierecht

Nutzungsvertrags -und Immobilienrecht

Strukturierungen & Transaktionen

Spezialvertrags-recht EE

Gliederung

I. Einleitung

II. Repowering und „Grundzüge“ (OVG Magdeburg)

III. Vorbescheid, Konkurrenzplanung und „Windhundprinzip“ (OVG BlnBbg)

V. Ausblick

Zuständigkeit der OVG in 1. Instanz, weite Auslegung, große Wirkung!

§ 48 VwGO
(1) Das OVG entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die betreffen …
3a. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von **Windenergie** an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sowie … auf See im Küstenmeer,

§ 87c VwGO

(1) Verfahren nach § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 15 … sollen vorrangig und beschleunigt durchgeführt werden. Dies gilt auch

1. für Verfahren nach § 47 Abs. 1 Nr. 1, wenn sie **Bauleitpläne** mit Darstellungen oder Festsetzungen von Flächen für die **in § 48 Absatz 1 S. 1 … Nr. 3a** … genannten Vorhaben zum Gegenstand haben und
2. für Verfahren nach § 47 Abs. 1 Nr. 2, wenn sie **Raumordnungspläne** mit Festlegungen von Gebieten zur Nutzung von **Windenergie** zum Gegenstand haben.

Besonders zu priorisieren sind Verfahren über Vorhaben, wenn ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im **überragenden öffentlichen Interesse** liegen. …

Repowering
im Ausschlussgebiet

Quelle: Vortrag BMU (H. Steinke)

Wind an Land: Status Quo Ausbau und Ziele

- Ziel 2024
  - Zwischenziel EEG 2024: 69 GW
  - Wind-Gesamtleistung 63,5 GW
  - ➢ **Um 5,4 GW verfehlt**

- Langfristige Ziele
  - 115 GW in 2030 / 160 GW in 2040
  - ➢ Aktueller Zubau reicht nicht um Ziele zu erreichen
  - ➢ Aufwuchs auf ca. **10 GW Zubau erforderlich**

Abb. 6: Gesamtleistung Windenergie an Land
Bruttoleistung in Megawatt [MW]

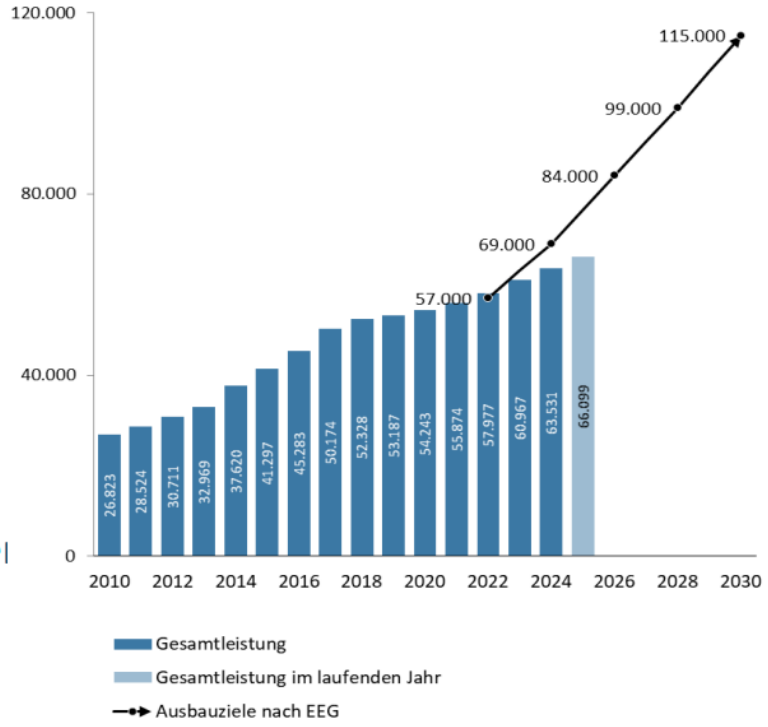

Überblick: Gesetzliche Regelungen des Repowering

§ 16b BImSchG

„Schallprivileg“

Deltaprüfung
→ in der Praxis gut angekommen

§ 45c BNatSchG

„Artenschutzprivileg“

Deltaprüfung: in der Praxis schwer handhabbar
(**aber:** OVG BlnBbg., Urteil vom 04.03.2025 – 7 A 44/22)

§ 245e BauGB

„Planungsprivileg“

„Grundzüge der Planung“
…
schauen wir uns näher an:

§ 245e BauGB (2022)

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der Fassung … vom 24.09.2021 nicht entgegengehalten werden, **es sei denn**, die **Grundzüge der Planung** werden berührt. Dies gilt nicht, wenn das Vorhaben in einem **Natura 2000-Gebiet** im Sinne des BNatSchG …, oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 BNatSchG verwirklicht werden soll.

→ Danach stehen Repowering-Vorhaben im Fall des § 16b BImSchG a.F. in (= zweifacher Neuanlagenhöhe zur Bestandsanlage) **regelmäßig keine Ausschlusswirkungen** von Plänen entgegen (**„Planungsprivileg“**).

- § 249 Abs. 3 BauGB gilt **bis 31.12.2030** (so § 249 Abs. 3 S. 1 BauGB)

OVG Magdeburg, Urteil v. 02.09.2025 - 2 K 11/25 (Repowering im Ausschlussbereich)

- **Worum geht es?**
  - Repowering: Bestandsanlage E 40 → E 128 mit 230 m Gesamthöhe
  - Neue WEA nach § 16b BImSchG (2023) beantragt
  - **Ablehnung**: FNP aus 2014 enthalte Ausschlussplanung und will ausdrücklich Repowering verhindern, „Grundzüge der Planung“ seien betroffen; Reg-Plan Altmark aus 2012 mit Ausschlussplanung steht entgegen
  - Künftiger Regionalplan sehe dort ebenfalls keine Vorrangfläche vor

- **Die Entscheidung:** Aufhebung des Ablehnungsbescheid
  - Grundzüge der Planung sind nicht betroffen
  - Gesetzgeber will auch im Ausschlussbereich Repowering zulassen
  - Grenze: Funktionslosigkeit des Plans …

Frage: Wann sind Grundzüge doch berührt?

Berührt werden die Grundzüge der Planung nach § 245e Abs. 3 Satz 1 BauGB mit Rücksicht darauf dann, wenn bei einem Repowering außerhalb der Konzentrationsflächen die vollständige oder **teilweise Funktionslosigkeit** der Planung droht … Wann dies bei der Zulassung einzelner Vorhaben, die bestehende Anlagen ersetzen oder technisch modernisieren, der Fall ist, ist eine **Frage des Einzelfalls**. Hierbei sind nach der gemeinsamen „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz … vom 3. Juli 2023 insbesondere **die Größe des Plangebiets im Verhältnis zur Größe des Repowering-Vorhabens**, die einzelnen Festlegungen bzw. Darstellungen sowie die Planbegründung zu berücksichtigen. Ferner weist die Arbeitshilfe zutreffend darauf hin, dass **die Grundzüge der Planung** nach der gesetzlichen Konzeption einem Repowering-Vorhaben **nur ausnahmsweise** entgegenstehen sollen. Die Zulassung eines Repowering-Vorhabens auf Ausschlussflächen kann daher jedenfalls als alleiniger Grund nicht die Grundzüge der Planung berühren … Voraussetzung hierfür ist vielmehr ein Berühren weiterer Bestandteile des planerischen Grundkonzepts **wie beispielsweise Höhenbegrenzungen oder Festlegungen von Mindestabständen** zu Wohnbebauung. Dabei kommt es auch darauf an, ob die Abweichung von den Grundzügen der Planung **auf eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle zutreffen kann** …

… ein Herantasten …

„Problem mit Verfallsdatum“: Frage entfällt Ende 2027!

Mindestabstand: Landtag MV schließt Gesetzeslücke bei Windrädern

Stand: 08.10.2025 15:56 Uhr

Um die Akzeptanz für Windkraftanlagen in der Bevölkerung zu
Mecklenburg-Vorpommerns eine Änderung des Baurechts auf
Änderung soll eine Gesetzeslücke schließen und dafür sorgen
Windrädern einzuhalten.

„§ 2
Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen

(1) § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 Metern zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches und einen Mindestabstand von 800 Metern zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich einhalten. Satz 1 findet keine Anwendung für Vorhaben auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

(2) Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu den nächstgelegenen Wohngebäuden, die zulässig errichtet wurden oder errichtet werden dürfen.

(3) § 2 Absatz 1 findet keine Anwendung auf Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches, für die der vollständige Antrag auf Genehmigung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde eingegangen ist. Maßgeblich hierfür ist das durch die zuständige Genehmigungsbehörde bestätigte Datum der Vollständigkeit gemäß § 7 Absatz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.“

- Übergangsregelung beachten!

Konkurrenz und Vorbescheid

1. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.07.2025 – 7 A 8/25 (planungsrechtlicher Vorbescheid und Konkurrenz)

- **Worum geht es?**
  - 7/2022: Vorbescheidsantrag zu Planungsrecht und Luftverkehr nach § 9 BImSchG
  - 8/2022: angrenzender Genehmigungsantrag
  - 8/2023: Vorbescheid erteilt, da als erstes vollständig gewesen
  - Behörde: Genehmigungsantrag muss Vorbescheid „als Vorbelastung“ berücksichtigen

  → Klage gegen Vorbescheid

➢ Die Entscheidung

- Klage formal abgewiesen, denn:
- Vorbescheid betreffe hier *lediglich planungsrechtliche* Fragen und entfalte deshalb von vornherein keine rangsichernde Wirkung zur Standsicherheit
- Das sog. vorläufige positive Gesamturteil bewirke keine Vorrangwirkung (anders als die Behörde meinte), da es lediglich eine kursorische, indes nicht abschließende Prüfung umfasse
- Wichtig zudem: Neben dem neuen § 9 Abs. 1a sei die bisherige Regelung des § 9 Abs. 1 BImSchG weiterhin anwendbar; ein Bescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG konnte **also auch im August 2024 noch erteilt werden.**
- Revision zugelassen – Entscheidung steht an …

➢ Bewertung

- Aus der Entscheidung ist - erstens - zu lernen: Bei konkurrierenden WEA-Planungen kann ein Vorbescheid Vorrangwirkung haben, aber nur dann, wenn die richtigen Einzelfragen gestellt werden.

  Konkret sollten im Konkurrenzfall die Konkurrenzaspekte Standsicherheit, Turbulenz und Lärm abgefragt werden. Ansonsten läuft auch ein Vorbescheid mit vorläufigem positivem Gesamturteil (also umfangreichen Antragsunterlagen) ins Leere.

  (ebenso OVG Münster, a.a.O.)

- Zweitens ist interessant, dass das OVG den bisherigen § 9 Abs. 1 BImSchG für WEA weiterhin anwendbar sieht. (Der Beschluss des BVerwG vom 19.03.2025 - 7 B 24.24 - und das Urteil vom OVG Bautzen vom 20.03.2025 - 1 C 35/21 – wird teils anders gelesen).

- Drittens: Die Revision wurde zugelassen und eingereicht – abzuwarten bleibt, ob das BVerwG das Urteil in beiden Punkten bestätigt.

2. OVG Münster, Urteil vom 18.12.2024 – 7 D 21/24 (Mitbewerberklage gegen WEA-Genehmigung)

➢ **Worum geht es?**

- Kläger beantragt **12/2022 Vorbescheid** mit Turbulenz-Immissionsprognose (Bestands-WEA)

„Ist die Errichtung und der Betrieb einer WEA des Typs Enercon E 138 …, NH: 131 m, RD: 138,25 m, GH: 200 m, mit … 4,26 MW am Standort Flurstücke … Rechtswert …, Hochwert … hinsichtlich

- der von dieser WEA verursachten Turbulenz-Immissionen sowie
- des Belangs der Standsicherheit hinsichtlich der Bewertung der eigenen Standsicherheit und der Standsicherheit umliegender Anlagen aufgrund der Turbulenzintensität zulässig?
- Ist also die vorgenannte Windenergieanlage bauplanungs-, bauordnungs-, und immissionsschutz-rechtlich mit Blick auf die Turbulenzintensität zulässig?

- LK lehnt ab (6/2023), weil nicht im Baufenster des B-Plan Nr. 12
- 4/2023: konkurrierender Genehmigungsantrag der Beigeladenen; seit 8/23 vollständig; 12/23 wird beklagte Genehmigung für Mitbewerber (Beilgeladenen) erteilt.

Konkurrenz und Typänderung

3. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.07.2025, 7 A 9.25 (Konkurrenz und Typenänderung)

➢ **Worum geht es?**

- Die spätere Klägerin **beantragte 2022 zwei WEA (V-162).**
- Die spätere Beigeladene **hatte bereits vorab 2017 sieben WEA (Senvion)** beantragt; nachdem dieser erste Antrag 2018 abgelehnt worden war (mangelnde Erschließung), erteilte der Beklagte im Widerspruchsverfahren der Beigeladenen 2025 doch noch die Genehmigung, und zwar mit geänderter Erschließung und geänderten Anlagentyp (statt Senvion jetzt E-138): Der Antrag der Klägerin sei nachrangig, denn die Änderung im Genehmigungs- und Widerspruchsverfahren führe nicht zu einer Priorität des vor Änderung vollständig eingereichten Antrags der Klägerin.
- Klage gegen die E-138 eingereicht:

➢ Die Entscheidung

- Die Klage war erfolgreich.
- Der WEA-Antrag der Klägerin sei spätestens vor September 2023 prüffähig gewesen, ohne Berücksichtigung des Konkurrenzantrags aus 2017.
- Denn der Antrag der Beigeladenen habe sich durch den Wechsel des Anlagentyps wesentlich geändert und sei damit wie neu eingereicht zu bewerten.

(Eine Aufhebung der Genehmigung erfolge jedoch nicht, weil der Beklagte im ergänzenden Verfahren die Turbulenzen der Kläger-WEA durch Betriebseinschränkungen bei der Beigeladenen-WEA berücksichtigen könne.)

- **Bewertung**
  - Bei konkurrierenden Planungen gilt: Jede Änderung **während des laufenden Genehmigungsverfahren**, ebenso im Widerspruchsverfahren, sollte tunlichst vermieden werden.
  - Ansonsten droht, dass eine angrenzende konkurrierende Planung auch den ersteingereichten WEA-Antrag „überholt“.
  - Anderes gilt, wenn die Typenänderung **erst nach Genehmigungserteilung** erfolgt (OVG Greifswald, Beschl. v. 09.04.2024 - 1 M 163/22; OVG BB, Urt. v. 30.01.2025 - 7 A 41/24) sprich: wenn schon Änderungen erfolgen, dann am besten nach Genehmigungserteilung - was im Ausgangsfall wegen der „Senvion-Pleite“ offenbar nicht möglich war).

→ Im Zweifel: Sicher erst Genehmigung geben lassen, dann Umplanen!

Nachreichung von Antragsunterlagen – wann zulässig?

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.09.2025 – 7 A 15/25 (Nachreichung von Antragsunterlagen; § 20 Abs. 2 9. BImSchV)

- **Worum geht es?**
  - Febr. 2024: WEA-Antrag für eno152 (GH 241 m) eingereicht
  - LfU fordert Turbulenzgutachten nach, mehrfach
  - Aug. 2024: Ablehnung wegen Unvollständigkeit
  - Widerspruch und Nachreichung im Febr. 2025
  - Als verspätet von LfU zurückgewiesen

- **Entscheidung**
  - Klage zurückgewiesen

(2) Der Antrag ist abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Er soll abgelehnt werden, wenn der Antragsteller einer Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist, die auch im Falle ihrer Verlängerung drei Monate nicht überschreiten soll, nicht nachgekommen ist.

- Keine bloße Ordnungsvorschrift, sondern „Ausschlussfrist“,
- keine Nachreichung mehr im Widerspruchsverfahren möglich
- Revision zugelassen

- **Bewertung**
  - Achtung: Nachforderungen zum Genehmigungsantrag „ernst nehmen“
  - Behörde kann Frist verlängern, muss die aber nicht!
  - Im Widerspruchsverfahren keine Nachreichung möglich?
    → Revision beim BVerwG abwarten

Frage / Ihre Praxis: Legen Sie Prüfberichte vor Genehmigung vor?

Dauer von Gerichtsverfahren – beschleunigt!

- **2 Jahr und mehr**

- OVG Greifswald
- VGH Kassel
- OVG Weimar

- **Teils unter 1 Jahr**

- OVG Schleswig
- OVG Magdeburg
- OVG BlnBbg
- VGH Mannheim

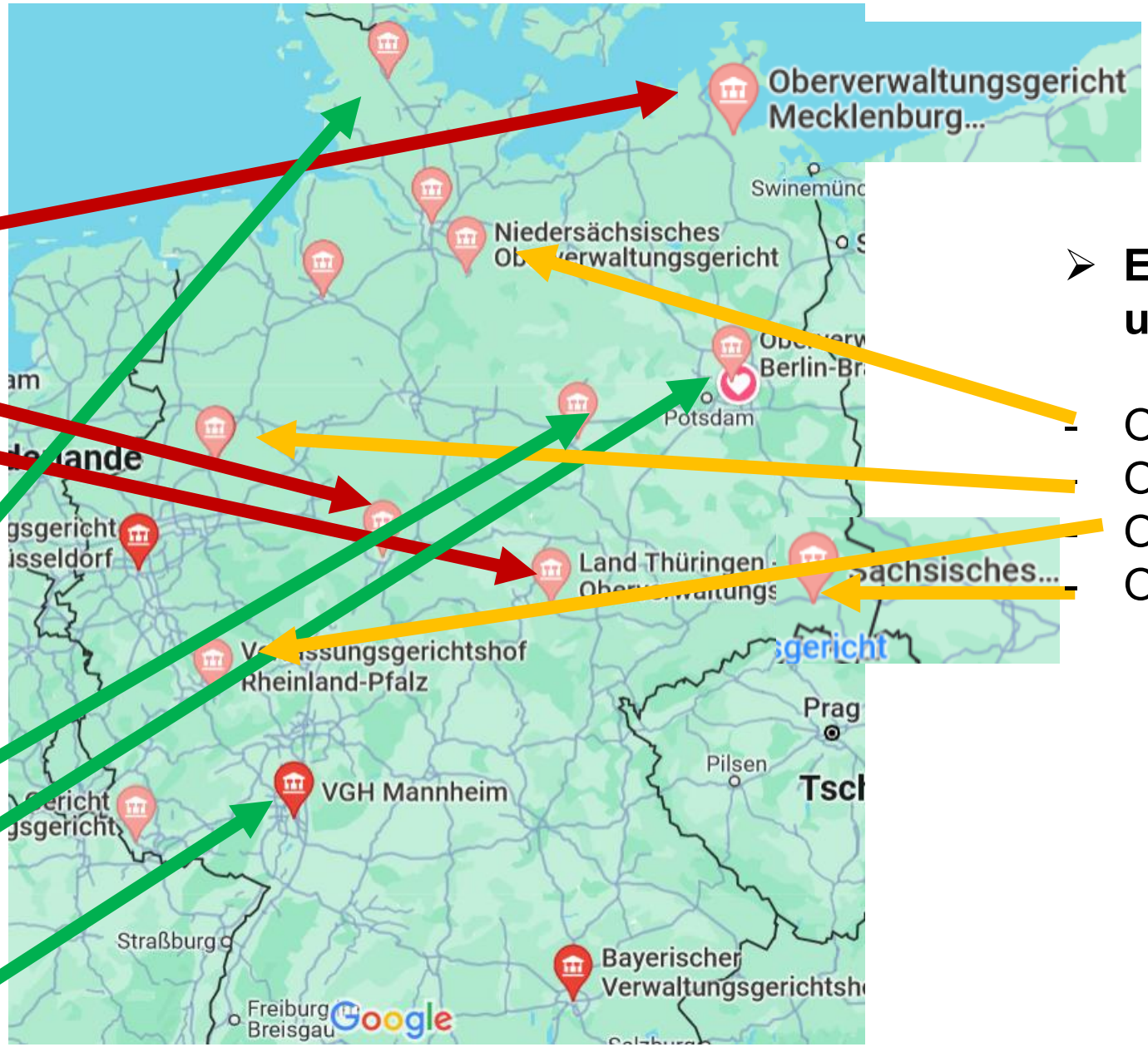

- **Ein Jahr und länger**

- OVG Lüneburg
- OVG Münster
- OVG Koblenz
- OVG Bautzen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

RA Dr. Michael Rolshoven	rolshoven@tettaupartners.de
RA Philipp v. Tettau	tettau@tettaupartners.de
RAin Marion Westphal-Hansen	westphal-hansen@tettaupartners.de
RA Dominik Hanus	hanus@tettaupartners.de
RAin Anja Purwins	purwins@tettaupartners.de
RAin Katharina zu Solms-Laubach	solms-laubach@tettaupartners.de
RAin Tamara Scherer	scherer@tettaupartner.de
RA Lasse Kieft	kieft@tettaupartners.de
RA Dr. Max Malchow	malchow@tettaupartners.de

www.tettaupartners.de